VERORDNUNG (EWG) Nr. 2167/89 DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Festsetzung einer Interventionsschwelle für Orangen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 16 b Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1521/89 (4), wurde für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eine Interventionsschwelle für Orangen festgesetzt.

In Spanien wurden im Wirtschaftsjahr 1988/89 Interventionsmaßnahmen für Orangen durchgeführt. Für dieses Erzeugnis sollte deshalb auch eine in Spanien geltende Interventionsschwelle festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung dieser Schwelle und der Festlegung der Auswirkungen ihrer Überschreitung sollten die Kriterien zugrunde gelegt werden, die für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 galten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Spanien wird für das Wirtschaftsjahr 1988/89 eine Interventionsschwelle für Orangen festgesetzt, die 15 v. H. des Durchschnitts der zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Erzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die Angaben vorliegen, entspricht.

(2) Die Kommission setzt die in Absatz 1 genannte Interventionsschwelle nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fest.

Artikel 2

Überschreitet die in Spanien im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angelieferte Orangenmenge die in Artikel 1 genannte Schwelle, so werden die in Spanien im Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwendenden institutionellen Preise für jede Menge von 18 100 Tonnen, um die diese Schwelle überschritten worden ist, um 1 v. H. gesenkt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 1. 6. 1989, S. 1.